

**STADT GEHRDEN**  
Der Bürgermeister

Datum 31.01.2019  
**Vorlage:** 2016-2021/0589  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Ersteller/in: FD 13 - Ratsbüro

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>
<b>Ortsrat Everloh</b>	<b>14.02.2019</b>

**Antragsvorlage**

**Antrag auf Abberufung des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Everloh, Herrn Hartmut Hische**

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsbürgermeister der Stadt Gehrden, Ortschaft Everloh, Herr Hartmut Hische, wird durch Beschluss des Ortsrates Everloh — mit sofortiger Wirkung — von seinem Amt als Ortsbürgermeister abberufen.

**Sachdarstellung:**

Mit Antrag vom 29.1.2019 wurde von den Ortsratsmitgliedern Herrn Cordt Bartels, Frau Tanja Bode, Herrn Hanns Christian Seeßelberg-Buresch und Frau Gisela Wicke die Abberufung des Ortsbürgermeisters, Herrn Hartmut Hische, beantragt.

Gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist die jederzeitige Abberufung des Ortsbürgermeisters mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder vorgesehen. Mit dem Wort „abberufen“ wird ausdrücklich auf das Beschlussverfahren Bezug genommen. Das Gesetz trennt streng zwischen der Abberufung einerseits und einer Wahlhandlung andererseits, somit gelten für die Abberufung die Modalitäten des § 66 NKomVG.

Für die Abberufung brauchen weder Gründe vorgetragen noch behauptet werden. Die Abberufung ist lediglich davon abhängig, dass der Beschluss mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Ortsratsmitglieder gefasst wird. Für das Quorum sind nur die stimmberechtigten Ortsratsmitglieder zu berücksichtigen. Für den Ortsbürgermeister gilt kein Mitwirkungsverbot. Mit der Abberufung verliert der Ortsbürgermeister sofort, ohne dass es irgendwelcher weiterer Entlassungsakte bedarf, sein Amt.

Der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Stadt Gehrden. Mit Annahme der Wahl wurde diese Aufgabe zugleich mit übernommen. Der Ortsbürgermeister ist hierzu, nach § 95 Abs. 2 NKomVG, in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen worden. Die Berufung erfolgte durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde.

Es handelt sich um ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit, die Berufung als Ehrenbeamter endet grundsätzlich kraft Gesetz mit Wahl einer neuen Ortsbürgermeisterin oder eines neuen Ortsbürgermeisters (§ 92 Abs. 3 Satz 1 NKomVG, § 6 Abs. 3 Satz 4 NBG).

---

(Bürgermeister)

(Erster Stadtrat)

(Sachbearbeiter/in)

(Mitzeichnung)